
TOP 21:

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe (Neufassung)
COM(2018) 144 final**

Drucksache: 95/18 und zu 95/18

Die vorgeschlagene Verordnung soll die bestehende Verordnung (EU) Nr. 850/2004 zu persistenten organischen Schadstoffen (POP-Verordnung) aus dem Jahr 2004 ersetzen. Diese diente der Umsetzung des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (sogenanntes POP-Übereinkommen).

Bei persistenten organischen Schadstoffen (POP) handelt es sich um bestimmte Stoffe, die schwer abbaubar sind, weite Entfernungen über das Wasser oder die Luft zurücklegen können, sich in der Nahrungskette anreichern und schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben.

Infolge der Änderungen des POP-Übereinkommens auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2015 muss nun die POP-Verordnung aktualisiert werden, um den Verpflichtungen der Union aus dem Übereinkommen weiterhin nachzukommen. Die Änderungen sind überwiegend technischer Natur und betreffen vor allem die Anhänge der POP-Verordnung, in denen die Schadstoffe enthalten sind, deren Herstellung, Inverkehrbringen und Verwendung durch die Verordnung verboten oder zumindest erheblich eingeschränkt werden. Weitere Änderungen betreffen die Begriffsbestimmungen sowie die Europäische Chemikalienagentur, die nunmehr bei bestimmten administrativen, technischen und wissenschaftlichen Aufgaben beteiligt werden soll. So soll die Agentur insbesondere technische Dossiers vorbereiten und prüfen, Gutachten erstellen sowie den Informationsaustausch fördern. Darüber hinaus werden Vereinfachungen bei den Berichterstattungs- und Überwachungsverfahren angestrebt.

Schließlich sollen die Bestimmungen, die die Befugnisübertragung auf die Kommission betreffen, an die Rechtslage nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon angepasst werden. Anstatt des bislang praktizierten Komitologieverfahrens soll die Kommission nunmehr in bestimmten Situationen, zum Beispiel wenn neue Stoffe in die Anhänge der POP-Verordnung aufgenommen werden sollen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV erlassen dürfen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 95/1/18** ersichtlich.